

	Seitenzahl.
Hufen; Moderationen, inwiefern sie Statt finden, f. Hufen — Dismembrationen — Forcense — Marschhöfe — Mühlen.	126.
Huthungssachen — dabei anzuwendende Rechtsgrundsätze und diesfälliges Ver- fahren,	214 — 228.
„ „ — Entstehung, Modification und Beendigung des Huthungsbe- fehles,	214.
„ „ — Grenzen der Anwendbarkeit des Befehles,	214.
„ „ — Verbotrechte und Gleichheit der Rechte,	215.
„ „ — Ausnahme hinsichtlich der Schafhuthung,	215.
„ „ — Gattungen und Arten des Viehes,	216.
„ „ — inwiefern Ziegen mit Rindvieh gehen,	217.
„ „ — inwiefern auf eine Huthungsordnung anzutragen und nach wel- chen Grundsätzen dabei zu verfahren,	217.
„ „ — Zahl des Viehes,	217.
„ „ — Bestimmungen wegen fremden Viehes,	219.
„ „ — der Gleichheit in der Huthung der Lehden,	219 — 220.
„ „ — des Rückschlusses auf Huthungsplätzen,	221.
„ „ — wirtschaftlicher Veränderungen einschlägiger Wiesen und Wiesen düngung,	221.
„ „ — der Saathuthung,	222.
„ „ — der Huthungsfristen,	222 — 223.
„ „ — des Umzuges der Brache, der Stoppeln und Sommerung,	224 — 226.
„ „ — der gegenseitigen und der Waldhuthung,	227.
„ „ — des Verfahrens und der Competenz der Behörden,	227.
„ „ — Zurückung Sachverständiger bei Vorklärerungen,	227.
„ „ — Aufhebung früherer Entscheidungsnormen und Auslegung dieses Ratdats,	228.

3.

Immobilien-Brand-Versicherungs-Casse, f. Feuer-Versicherungs-An- stalten.	
Infanterie ist auf Märkten vorzugsweise in Städten einzuquartieren,	174.
Infanterie- und Cavalerie-Städte, f. Garnisonorte — Städte und Orte.	
Innungen — Rechte und Obliegenheiten der in solche als Meister aufgenommenen dienenden Militärpersonen,	160.
„ „ — daß Militärpersonen nicht innungsmäßige Gegenstände fertigen und verkaufen können,	161.
„ „ f. Handwerk — Landweiber.	
Innungsgebäude sind nicht frei von Militairleistungen,	132.
Innungsproceffionen, f. Zusammenkünfte.	
Innungszwang, f. Dresden, a. technische Bildungsanstalt.	
Intercessionen der Fremdspersonen, f. Frauenspersonen.	
Juden — inwiefern ihnen die Fähigkeit zu Erlangung dinglicher Rechte an Grund- stücken durch Hülfsvollstreckung zustehe,	59.
„ — Gültigkeit der diesfälligen Anordnungen auch in der Oberlausitz,	195.